



<p>An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft per E-Mail: <a href="mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at">legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at</a></p> <p>und das Präsidium des Nationalrates per E-Mail: <a href="mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at">begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</a></p>	<p><b>Der Rektor</b></p> <p>Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr.h.c. Harald Kainz</p> <p>Rechbauerstraße 12/I A-8010 Graz Tel.: +43 (0)316 873 6000 Fax: +43 (0)316 873 6009</p> <p>rektor@tugraz.at <a href="http://www.tugraz.at">http://www.tugraz.at</a></p> <p><u>Sachbearbeitung:</u> Mag.rer.nat. Manuela Berner Tel. +43(0)316 873-6004 manuela.berner@tugraz.at</p> <p>DVR:008 1833                      UID: ATU 574 77 929</p>
Graz, 12.09.2017	

**Betreff: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017 – Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, und zu den Vorentwürfen der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) und Änderung der Wissensbilanz-Verordnung 2016 sowie der Universitätszugangsverordnung (UniZugangsv)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Graz begrüßt die grundlegende Zielsetzung der vorliegenden Novelle des Universitätsgesetzes sowie der damit zusammenhängenden Verordnungs-Vorentwürfe und sieht die Einführung einer kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung als wichtigen Schritt in Richtung eines leistungsbezogenen Systems. Einige Punkte, die auf den folgenden Seiten angeführt werden, sollten jedoch noch angepasst bzw. konkretisiert werden. Bezüglich UG-Novelle wird ergänzend auf die Stellungnahme der österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) verwiesen, der sich die TU Graz anschließt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der hier eingebrachten Anregungen und besten Grüßen

Harald Kainz  
Rektor

## 1 AD ENTWURF ZUR UG-NOVELLE

### Ad § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Abs. 4

Gem. § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a entfällt im Leistungsbereich Lehre ein Teil des Betrags auf die „mindestens“ anzubietenden Studienplätze, im Bereich Forschung wird ein Teilbetrag nach den „mindestens“ zu beschäftigenden Vollzeitäquivalenten festgelegt (§ 12a Abs. 1 Z 2 lit. a) und gem. § 12a Abs. 4 werden diese „Mindest“-Werte zur Ermittlung der Finanzierungssätze Lehre und Forschung herangezogen. In beiden Fällen ist aber nicht näher erläutert, wie die Mindestanzahlen ermittelt werden. Was den Bereich Lehre betrifft, so sehen der § 71b bis d der UG-Novelle und der Vorentwurf zur UniZugangsV nicht für alle, sondern nur für bestimmte Studienfelder eine Zulassungsbeschränkung, d.h. eine definierte Anzahl von Studienplätzen, vor. Für den Bereich Forschung wird das Thema weder in der vorgeschlagenen UG-Novelle noch in den Vorentwürfen der Verordnung adressiert. Da es sich hier um zentrale Größen für die Budgetrechnung handelt, ist es aus Sicht der TU Graz erforderlich, entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen und die Ermittlung der Ausgangszahlen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung genau zu definieren (Festlegung von Stichtag und/oder Zeiträumen, Datenbasis, Berechnungsschritte etc.).

Der zur Finanzierung des Leistungsbereichs Lehre festgelegte Basisindikator 1 (§ 12a Abs. 1 Z 1 lit. a) basiert auf den prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien. Doktoratsstudien, für die ebenfalls Lehre zu erbringen ist, bleiben hier unberücksichtigt. Eine qualitativ hochwertige Doktoratsausbildung setzt auch hochwertige Lehre voraus, die nicht in Form einer „Mitbetreuung“ im Rahmen von Master-/Diplom-Lehrveranstaltungen abgedeckt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Finanzierung der Lehre für die Doktoratsstudien im Modell separat auszuweisen.

### Ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. q und Abs. 5

Der Satz „Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.“ stellt die Universitäten vor eine Aufgabe, der sie kaum in vollem Umfang werden nachkommen können. Bereits in der Phase der Sekundarbildung erfolgt eine starke Selektion, wodurch jene Gruppe, die an die Universitäten kommt, sozial deutlich anders zusammengesetzt ist als die Gesamtbevölkerung. Und nur für jene Personen, die den Hochschulzugang erreichen, können die Universitäten auch aktiv Maßnahmen setzen. In diesem Zusammenhang erscheint auch die mögliche „Einbehaltung von 0,5 vH des Globalbudgets zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden“ (§ 13 Abs. 5) zu hoch. Ein solcher Einbehalt sollte nicht grundsätzlich möglich sein, sondern nur dann erfolgen dürfen, wenn in der Leistungsvereinbarung explizite Maßnahmen/Ziele in diesem Bereich formuliert wurden.

### Ad § 63 Abs. 1 Z 6

Eignungsüberprüfungsverfahren, die zwar mit Feedback verbunden werden, deren Ergebnisse aber nicht über die Zulassung entscheiden, werden von der TU Graz als sinnvolle Instrumente gesehen, da zu erwarten ist, dass sich die Studienwerberinnen und -werber intensiver mit der Studienwahl auseinandersetzen, jedoch nicht aufgrund eines Einzelergebnisses der Studienzugang verwehrt wird.

Ad § 71d

Die Möglichkeit, Zulassungsbeschränkungen für besonders stark nachgefragte Studien an der Universität einzuführen, wird von der TU Graz ausdrücklich begrüßt, allerdings erfassen die in Abs. 1 und 2 definierten Voraussetzungen sehr stark nachgefragte Studien am Standort (NAWI) Graz nicht. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass bei Kooperationsstudien hinsichtlich der Voraussetzungen für Zulassungsbeschränkungen generell keine isolierte Betrachtung der einzelnen beteiligten Universitäten erfolgen kann, sondern alle Kooperationspartnerinnen gemeinsam berücksichtigt werden müssen. Ziffer 2 wäre dahingehend neu zu formulieren, dass sich die genannten Zahlen (200 Studienanfängerinnen und -anfänger, 500 prüfungsaktive Studierende) im Falle von Kooperationsstudien auf die Gesamtheit aller beteiligten Institutionen beziehen und nicht pro Institution vorliegen müssen. Zum anderen beinhaltet die in Ziffer 2 formulierte Definition vier durch „und“ verknüpfte Bedingungen, die kaum erfüllbar sind, selbst wenn ein Studium sehr stark nachgefragt ist. So erhöhten sich z.B. die Studienplätze im Bachelorstudium Chemie zwar nicht um die für die Einführung eines Aufnahmeverfahrens notwendigen 50% binnen zweier Studienjahre, allerdings ist Chemie als „Umgehungsfach“ des Bachelorstudiums Molekularbiologie besonders stark nachgefragt und überlastet. Eine Adaption der Kriterien in Ziffer 2 wird erbeten, um Zugangsbeschränkungen in derartigen Fällen zu ermöglichen.

Ad Integration der Regelungen zu interuniversitären Einrichtungen aus dem UOG 1993

Am 11.10.2016 fand ein Workshop zum NAWI Graz Center of Physics mit dem BMWFW (u.a. mit Stv. SektChef Heribert Wulz und MR Burkert) statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch die Frage der Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit für interuniversitäre Departments diskutiert, da diese gem. den Bestimmungen des UG nicht vorgesehen ist.

Ein dazu von einer interuniversitären Arbeitsgruppe entwickelter Vorschlag wurde im Mai 2017 im BMWFW erfolgreich präsentiert. Dieser sieht die Aufnahme der Bestimmungen gem. §§ 79-81 UOG 1993 in adaptierter Form in das UG vor, um interuniversitären Einrichtungen ihre öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zu erhalten. Diese vom BMWFW in Aussicht gestellte Änderung ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten. Um eine Aufnahme der Regelungen gem. §§ 79-81 UOG 1993 (interuniversitäre Einrichtungen öffentlichen Rechts) angepasst an den jetzt gültigen gesetzlichen Rahmen wird gebeten.

## **2 AD VORENTWURF DER UNIVERSITÄTSFINANZIERUNGSVERORDNUNG (UNIFINV) UND ÄNDERUNG DER WISSENSBILANZ-VERORDNUNG 2016**

### UNIVERSITÄTSFINANZIERUNGSVERORDNUNG

Ad § 2 Abs. 1 Z 2

Mit 91 vH entfällt ein großer Teil des Betrags für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste auf den Basisindikator 2 („Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“), der im Unterschied zum Basisindikator 1 in der Lehre (prüfungsaktive Studien) neu zu erheben und noch nicht ausreichend definiert bzw. qualitätsgesichert ist, um zwischen den

Universitäten vergleichbare Ergebnisse sicherzustellen (siehe Anmerkungen unter Punkt „Wissensbilanz-Verordnung 2016“).

Für den Wettbewerbsindikator 3 („Anzahl der Doktoratsstudien mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität“) sollte aus Sicht der TU Graz ein höherer Anteil als 1 vH festgelegt werden, da die Doktoratsausbildung einen wesentlichen Leistungsindikator für die Forschungsaktivität einer Universität darstellt.

#### Ad § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2

Die jeweils enthaltene Formulierung bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien „... erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig gleich verteilt.“ orientiert sich an der früheren Handhabung dieser Studien. Mit dem Wintersemester 2016/17 wurde jedoch durch eine Novelle der UniStEV 2004 (§ 9 Abs. 5 bis 7) ein sog. „Verteilungsschlüssel“ eingeführt, der wiedergibt, welchen Anteil jede beteiligte Institution am betreffenden Studium hat. Die TU Graz schlägt vor, diesen Verteilungsschlüssel nicht nur für Statistiken wie z.B. im Rahmen der Wissensbilanz, sondern auch zur Ermittlung der relevanten Indikatoren der Universitätsfinanzierung (Basisindikator 1, Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b) anzuwenden.

#### Ad § 3 Abs. 8 Z 1 und Abs. 9 Z 1

Gem. § 3 Abs. 8 Z 1 wird zur Bestimmung der Finanzierungssätze Lehre in einem ersten Schritt die Anzahl der „mindestens“ anzubietenden Studienplätze für Bachelor-, Master- und Diplomstudien ermittelt und zur Bestimmung der Finanzierungssätze Forschung die „Mindestanzahl“ zu beschäftigender Vollzeitäquivalente (§ 3 Abs. 9 Z 1). Wie bereits zum Entwurf der UG-Novelle angemerkt, bleibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung dieser Mindestanzahlen unklar und sollte ergänzt werden (im Detail siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme).

#### Ad § 3 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 zu § 3 Abs. 3

Die genannten Absätze des § 3 nehmen auf die „ISCED-3“-Gliederungssystematik Bezug während Anlage 1 die neue „ISCED-F-2013“-Klassifizierung (Viersteller) enthält. Die TU Graz empfiehlt, auch im § 3 die neue Systematik anzuwenden.

Die ISCED-Felder „Architektur und Baugewerbe, nicht näher definiert“ (0730) und „Architektur und Stadtplanung“ (0731) werden der Fächergruppe 2 zugeordnet (Gewichtungsfaktor 1,3), wenn sie an Universitäten gem. § 6 Z 1 bis 15 UG angesiedelt sind, hingegen der Fächergruppe 6 (Gewichtungsfaktor 3,0), wenn Kunstuniversitäten (§ 6 Z 16 bis 21 UG) betroffen sind. Diese große Differenz erscheint – selbst bei Annahme von Einzelunterricht an den Kunstuniversitäten – unangemessen, da sich die Architekturausbildung auch an technischen Universitäten durch einen hohen Aufwand in der Lehre auszeichnet (z.B. Werkstätten, Studios mit Modellerstellung). Zumindest Fächergruppe 3 (Gewichtungsfaktor 1,8) wäre daher angebracht.

## WISSENSBILANZ-VERORDNUNG 2016

### Ad Punkt 8

Die Definition der Kennzahl DB 1.6 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ sieht vor, dass die Zuordnung der Personalkategorien zu den Fächergruppen nach

dem „Überwiegensprinzip“ auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutsebene oder damit vergleichbarer Organisationseinheiten erfolgt. An der TU Graz (und höchstwahrscheinlich auch an anderen Universitäten) kommen innerhalb eines Institutes bzw. einer Organisationseinheit jedoch unterschiedliche Fachdisziplinen vor, die unterschiedlichen Fächergruppen mit unterschiedlicher Gewichtung zuzuordnen sind. So fallen einige Institute im Biomedizinischen Bereich zum Teil in die Fächergruppe 3 und zum Teil in die Fächergruppe 4; in den Bereichen Maschinenbau-Wirtschaft bzw. Architektur finden Forschungsaktivitäten statt, die nicht nur ingenieurwissenschaftlich (FG 3) klassifiziert werden können, sondern auch den Wirtschafts- bzw. Kunstwissenschaften (FG 1) angehören. Die Anwendung des Überwiegensprinzips birgt nicht nur ein höheres Verzerrungspotential (z.B. kleinere Fachbereiche gehen unter), sondern bietet auch deutlich mehr Spielraum im Hinblick auf eine „Datenoptimierung“ durch die Universitäten (i.e. Zuordnung des gesamten Institutes bzw. der gesamten Organisationseinheit zu der am höchsten gewichteten Fächergruppe) als eine „anteilige Zuordnung“. Zumal die Anteile ohnehin ermittelt werden müssen, um ein Überwiegen überhaupt feststellen zu können – d.h. das Überwiegensprinzip keine Aufwandsreduktion mit sich bringt – sollte diese für das Budget maßgebliche Kennzahl auf eine anteilige Zuordnung abstellen. Zumindest aber muss sichergestellt werden, dass im Zuge des Wissensbilanz-Datenclearings eine ausreichende Qualitätssicherung – auch hinsichtlich Vergleichbarkeit zwischen den Universitäten – und Plausibilisierung dieser Kennzahl erfolgt.

### 3 AD VORENTWURF DER UNIVERSITÄTSZUGANGSVERORDNUNG (UNIZUGANGSV)

#### Ad §§ 4, 6 und 7

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Vorentwurf zur UniFinV festgehalten (siehe Abschnitt 2 dieser Stellungnahme), wurde mit dem Wintersemester 2016/17 bei Studien mit mehreren beteiligten Institutionen (z.B. NAWI Graz, Bachelor Lehramt) ein Verteilungsschlüssel eingeführt, der regelt, welche Anteile jede Institution zugerechnet bekommt. Im Sinne der Konsistenz wird vorgeschlagen, diesen Verteilungsschlüssel auch im Rahmen der UniZugangsV anzuwenden.

#### Ad Anlage 1 zu § 2

Hinsichtlich der Tabelle zu den „Betreuungsrichtwerten auf Basis der Kapazitätstabellen 2016“ wird auf die Stellungnahme der TU Austria vom 06.03.2017 zu den Richtwerten für die Kapazitätsschätzung im Rahmen der Leistungsvereinbarung verwiesen. Die TU Graz ist davon überzeugt, dass eine Differenzierung zwischen naturwissenschaftlichen Studien (Richtwert: 25) und ingenieurwissenschaftlichen Studien (Richtwert: 35) nicht den tatsächlichen Lehr-/Betreuungsaufwand widerspiegelt und ersucht darum, einheitlich von einem Richtwert 25 für alle natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studien auszugehen.

## ERGÄNZENDE ANMERKUNG ZU BGBl. I NR. 129/2017

Obgleich nicht Gegenstand der aktuellen Begutachtung, möchte die TU Graz abschließend die Gelegenheit nutzen, auf ein redaktionelles Versehen der vorhergehenden UG-Novelle hinzuweisen: Durch BGBl. I Nr. 129/2017 ist die besondere Zulassungsfrist für Drittstaatsangehörige aus § 61 Abs. 4 UG weggefallen. Der damalige Gesetzesentwurf sah einen Wegfall dieser Gesetzesstelle nicht vor. Es wird darum ersucht, diesen Fehler im Zuge der gegenständlichen UG-Novelle zu beheben und folgenden Absatz in § 61 UG wieder aufzunehmen: *„(4) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.“*